



Finanzhilfen des Bundesamts für Kultur (BAK) zum Schutz der beweglichen ukrainischen Kulturgüter

I. Möglichkeit der Ausrichtung von Finanzhilfen¹

Gemäss Kulturgütertransfergesetz (KGTG; SR 444.1) kann das BAK angesichts der aktuellen Situation in der Ukraine zwei Arten von Finanzhilfen ausrichten:

- **Finanzhilfen für die «vorübergehende treuhänderische Aufbewahrung und konservatorische Betreuung von besonders gefährdeten Kulturgütern» (TYP A);**
- **Finanzhilfen für «Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes» (TYP B).**

II. Voraussetzungen

TYP A: Finanzhilfen für die «vorübergehende treuhänderische Aufbewahrung und konservatorische Betreuung von besonders gefährdeten Kulturgütern»²

- a. EmpfängerIn: Museen oder ähnliche Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die in bedeutender und anerkannter Weise im entsprechenden Fachgebiet tätig sind und die «Ethische Richtlinien für Museen des International Council of Museums ICOM» einhalten.
- b. Durchführungsort: Die vorübergehende treuhänderische Aufbewahrung findet in der Schweiz statt.
- c. Zwingende Vorgaben: Treuhänderische Aufbewahrung muss im Einvernehmen mit den Behörden des anderen Staates oder unter der Schirmherrschaft der UNESCO oder einer anderen internationalen Organisation zum Schutz von Kulturgut stattfinden.
- d. Ziel: Repatriierung der Kulturgüter nach der Normalisierung der Situation.
- e. Projektmanagement: Planung, Durchführung und Betreuung erfolgt für sämtliche Phasen des Projektes allein durch die FinanzhilfeempfängerIn. Das BAK kann bei Bedarf unterstützend tätig sein.
- f. Priorisierung: Das BAK kann aufgrund der aktuellen Situation Gesuche für die vorübergehende treuhänderische Aufbewahrung und konservatorische Betreuung von Kulturgütern aus der Ukraine prioritär behandeln.
- g. Höchstbetrag: Finanzhilfen betragen maximal 50 Prozent der geltend gemachten Kosten und sind für maximal 100'000 Franken pro Jahr möglich.

¹ Die Finanzhilfen werden im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 lit. a und b Kulturgütertransfergesetz (KGTG, SR 444.1) ausgerichtet.

² Art. 14 lit. a KGTG

TYP B: Finanzhilfen für «Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes»³

- a. EmpfängerIn: Alle natürlichen und juristischen Personen; unabhängig ihres Wohnortes respektive Sitzes. Auch internationale Organisationen wie z.B. UNESCO, ICOM, Blue Shield können unterstützt werden.
- b. Durchführungs- und/oder Wirkungsort: Dieser muss sich in mindestens einem Vertragsstaat der UNESCO-Konvention 1970 befinden.
- c. Projektmanagement: Planung, Durchführung und Betreuung erfolgt für sämtliche Phasen des Projektes allein durch die FinanzhilfeempfängerIn. Das BAK kann bei Bedarf unterstützend tätig sein.
- d. Priorisierung: Das BAK kann aufgrund der aktuellen Situation Gesuche für Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine prioritär behandeln.
- e. Höchstbetrag: Finanzhilfen betragen maximal 50 Prozent der geltend gemachten Kosten und sind für maximal 100'000 Franken pro Projekt möglich.
- f. Mögliche Projektarten umfassen z.B.:
 - Projekte zur Sicherung beweglicher Kulturgüter vor Zerstörung und/oder Diebstahl, z.B. Sicherung oder Transport;
 - Projekte zur Aufstellung von Inventaren und Verzeichnissen von gefährdeten Kulturgütern;
 - Konferenzen, Tagungen und Workshops und weitere Sensibilisierungsmassnahmen, welche dem Schutz und der Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes dienen;
 - Erstellung von Hilfsmitteln zur Sensibilisierung und Information von Strafverfolgungs- und Zollbehörden, Museen, Kunsthändlern und Sammlern für die Problematik des illegalen Kulturgütertransfers von besonders gefährdeten Kulturgütern;
 - Kooperationsprojekte zwischen Institutionen in der Schweiz und im Ausland zur Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes.

III. Eingabe von Gesuchen und weitere Informationen

Gesuche können schriftlich (Post oder Email) mittels des [Antragsformulars](#) beim Bundesamt für Kultur, Sektion Museen & Sammlungen, Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer, eingereicht werden.

Gesuche an:

Bundesamt für Kultur BAK
Sektion Museen & Sammlungen
Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer
Hallwylstrasse 15
CH - 3003 Bern
Oder per Mail: kgt@bak.admin.ch

Weitere Informationen:

Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer
Tel. +41 58 462 03 25
kgt@bak.admin.ch
www.bak.admin.ch/kgt > Finanzhilfen bewegliches kulturelles Erbe

Weitere Informationen sind der Homepage www.bak.admin.ch/kgt > Finanzhilfen bewegliches kulturelles Erbe sowie der [«Wegleitung Finanzhilfen zu Gunsten der Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes»](#) zu entnehmen.

³ Art. 14 lit. b KGTG